

Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

in der GdG St. Peter Mönchengladbach-West



Name:

Vorname:

Adresse:

Dieser Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deshalb für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und nicht abgeschlossen sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und den Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, wie z. B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer den an der Situation Beteiligten (Schutzpersonen und Leiter) transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren, ausgenommen bei Gefahr für Leib und Leben. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit einem Kosenamen angesprochen;
- Spitznamen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Schutzperson verwendet werden.
- es wird keine sexualisierte Sprache verwendet. Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- bei sprachlichen Verletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit

Übernachtungen braucht es klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Gemeinsames Umkleiden mit den Kindern ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Minderjährigen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre; die Zimmertüren sind nach angekündigtem Betreten stets offen zu halten.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig, dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

Schutzbefohlene dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen und sind nicht erlaubt. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Schutzbefohlene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen.

Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Daher ist darauf zu achten, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Betreuer begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen erhalten Betreuer Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent gemacht.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von Seelsorgern/ Seelsorgerinnen sowie haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen; Ausnahmen müssen mit der Leitung der Veranstaltung im Vorfeld abgeklärt werden.

Mönchengladbach, den _____

Unterschrift

(Stand: März 2019)